

BENUTZUNGSORDNUNG

KORNHALLE

1. Allgemein

1.1 Die Kornhalle ist Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Halle und ihre Umgebung wird durch die Bauverwaltung bzw. durch den Hauswart ausgeübt.

1.2. Massgebend für die Benützung ist die Belegungsübersicht des Sekretariats für Hallenbelegungen.

1.3. Belegungsgesuche sind mindestens 12 Wochen vor dem gewünschten Termin auf dem offiziellen Formular einzureichen.

Dieses ist auf der Homepage der Stadt Bischofszell abrufbar oder kann direkt bei der Bauverwaltung bezogen werden.

1.4. Die Nutzungsbedingungen für Tagungen- und Festveranstaltungen sind in der Bewilligung der Halle geregelt.

1.5. Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

1.6. Die Vorschriften dieser Benützungsordnung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.

1.7. Die Stadt Bischofszell lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Areal (Halle, Foyer, Aussenbereich) ab.

1.8. Die Kornhalle bleibt im Sommer während der ersten 3 Schulferienwochen, über Weihnachten vom 24.-26. Dezember, sowie über Ostern (von Karfreitag bis Oster-sonntag) für alle Benutzer gesperrt.

1.9. Die maximal zugelassene Personenanzahl für Anlässe in der Kornhalle beträgt 250 Personen gemäss Feuerschutzbestimmungen.

Diese maximale Anzahl ist durch die Veranstalter der Halle sicherzustellen und zu überprüfen.

1.10. Für private und vereinseigene Gegenstände wird von Seiten der Stadt Bischofszell keine Haftung übernommen.

1.11. In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

1.12. Bei Verwendung von Wanddekorationen dürfen keine Nägel oder anderweitige spitze Gegenstände in die Wände geschlagen werden.

Allfällige Schäden werden gemäss Reparaturwert dem Verursacher/Veranstalter in Rechnung gestellt.

- 1.13. Die rot-/gelben Deckentücher dienen dem Hallschutz. Bei Verwendung von anderweitigen Dekorationsstoffen, müssen diese bei Rückgabe der Halle ordnungsgemäss aufgehängt werden.

2. Benützungsvorschriften

- 2.1. Während der Veranstaltung dürfen die beiden Aussentüren der öffentlichen WC Anlage geschlossen werden.
- 2.2. Nach Beendigung der Veranstaltung muss die Verbindungstüre in der Halle zu den WC Anlagen zwingend geschlossen und die beiden Aussentüren wieder geöffnet werden.
- 2.3. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.
- 2.4. Es sind keine reservierten Parkplätze für die Nutzer der Kornhalle vorhanden. Parkierte Fahrzeuge in der blauen Zone können gebüsst werden.
- 2.5. Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen.
- 2.6. Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

Gäste sind anzuhalten, auf dem Heimweg die Nachtruhe zu respektieren.

3. Umgang bei Fehlverhalten

- 3.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich in der Halle oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Bauverwaltung umgehend zu melden.
- 3.2. Bei Verlust von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Veranstalter.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Diese Benützungsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Stadtrat Bischofszell vom 10. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.